

# Internationaler Miniature Schnauzer Club e.V.

Geschäftsstelle: 76684 Östringen, Parkstr. 12  
Telefon (+49) (0)7259 - 92 90 165  
[www.internationaler-miniature-schnauzer-club.de](http://www.internationaler-miniature-schnauzer-club.de)

## Zuchtordnung des IMSC e.V.

Internationaler Miniature Schnauzer Club e.V.

- |                              |                         |
|------------------------------|-------------------------|
| 1. Allgemeines               | 8. Namensgebung         |
| 2. Zucht im IMSC             | 9. Zwingeranmeldung     |
| 3. Würfe                     | 10. Welpen              |
| 4. Zuchtalter der Zuchthunde | 11. Deckakt             |
| 5. Zwingerschutz             | 12. Verstöße            |
| 6. Zuchtbuchamt              | 13. Umgang mit dem IMSC |
| 7. Wurfeintragung            |                         |

### **1. Allgemeines**

Die Zuchtordnung dient als Grundlage und Wegweiser für eine optimale, artgerechte und korrekte Schnauzerzucht. Das Zuchtziel des IMSC e.V. ist Schnauzer in ihren bereits anerkannten Farben sowie die von 1929 bis 1933 beim PSK eingetragenen gescheckten Schnauzer (heute „Parti-Schnauzer“ genannt) nach VDH/PSK Standard zu züchten. Ferner gehört zum Ziel des IMSC e.V. die Anerkennung der gescheckten Schnauzer in Deutschland zu erreichen.

### **2. Zucht im IMSC e.V.**

Die Zuchtordnung legt die Anforderungen für die Zucht unserer Schnauzer unter strenger Beachtung des Tierschutzgesetzes fest, die für alle Züchter des IMSC e.V. verbindlich ist.

Unter korrektem Züchten versteht man:

Die Motivation des Züchtens muß sein, die Eigenschaften und Gesundheit des Schnauzers zu erhalten und zu verbessern, Mängel zu erkennen und gegen zu steuern durch gezielte Verpaarung und sorgsame Auswahl der Elterntiere. Züchter sind Personen, die einen eingetragenen Zwinger haben und mindestens eine Zuchthündin besitzen. Sie tragen die volle Verantwortung für das Zuchtergebnis. Der IMSC e.V. erwartet von seinen Züchtern, dass sie mit bestem Wissen und Gewissen an geplante Zuchtvorgänge herangehen.

### **3. Würfe und Eintragung im Zuchtbuch**

#### **3.1 Voraussetzungen für die Eintragung der Würfe**

- a) beide Elternteile weisen eine Ahnentafel nach
- b) beide Elternteile sind im Besitz einer bestandenen Zuchttauglichkeitsprüfung, abgenommen durch einen Tierarzt, Zuchtwart oder Formwertrichter

- c) Züchtungen zwischen unterschiedlichen Farbschlägen müssen schriftlich eingereicht und durch die Vorstandschaft genehmigt werden. Dabei bedarf es einer Erklärung dieses Vorhabens. Ohne Einverständnis des Vorstandes sind Farbverpaarungen grundsätzlich unzulässig.  
Die Schecken gelten als eine Farbe, (Schecke = jegliche Farbe auf mindestens 1/3 weiß) das heißt, Schecken unterschiedlicher Farben dürfen verpaart werden.
- d) Eine künstliche Besamung bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Vorstandschaft. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden.

#### **4. Zuchalter der Zuchthunde**

- a) Die Belegung einer Hündin darf erst nach dem vollendeten 15. Lebensmonat und dem Nachweis der Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgen. Sondergenehmigungen nur nach Absprache mit der Vorstandschaft.
- b) Bei Toy-Schnauzern ist ein Mindestgewicht von 3 kg Voraussetzung für die Zuchtzulassung.
- c) Hündinnen dürfen nur einmal im Jahr (d.h. innerhalb von 12 Monaten) belegt werden, hierfür zählt der Wurfstag.
- d) Nach einem zweiten Kaiserschnitt dürfen Hündinnen nicht mehr belegt werden und müssen somit aus der Zucht genommen werden.
- e) War eine Hündin infolge eines sehr großen Wurfes einer außergewöhnlichen Belastung ausgesetzt und erholt sich danach nicht dementsprechend, kann der Tierarzt oder der Zuchtwart in Absprache mit der Vorstandschaft eine Zuchtpause anordnen. Die Dauer richtet sich nach dem Zustand der Hündin.
- f) Ab dem vollendeten 8. Lebensjahr sind Hündinnen nicht mehr für die Zucht zugelassen. Bei wenig oder sehr kleinen vorausgegangenen Würfen und einem sehr guten Allgemeinzustand der Hündin kann eine Sondergenehmigung erteilt werden. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden, die Hündin muß vom Tierarzt oder Zuchtwart überprüft werden und eine schriftliche Genehmigung der Vorstandschaft muß vorliegen.
- g) Sollten bei einer Hündin oder einem Rüden die Nachkommen erhebliche Fehler oder erbliche Krankheiten, auch Aggressivität, auftreten, wird die Zuchtzulassung dieser Hunde widerrufen. Dies gilt auch für Eingriffe bei angeboren Defekten.
- h) Für Rüden ist keine Altersgrenze für den Zuchteinsatz festgelegt.

## **5. Zwingerschutz / Zwingername**

- a) Der Zwingername muß rechtzeitig vor Belegung der Hündin schriftlich beim IMSC e.V. beantragt werden. Erst nach Genehmigung darf die Hündin belegt werden. Mit Genehmigung erhält der Züchter eine „Zwingerschutzkarte“, die er dann in Kopie jedem einzutragenden Wurf beizufügen hat.
- b) Bei einer Züchtermgemeinschaft, gelten beide Teile als rechtliche Einheit. Für eine Züchtermgemeinschaft muss mindestens ein Teil volljährig seinen

## **6. Zuchtbuchamt**

- a) Jeder geborene Wurf muß innerhalb einer Woche dem Zuchtbuchamt oder dem zuständigen Zuchtwart gemeldet werden. Auch totgeborene Welpen gelten als Wurf.
- b) Bei Neu-Züchtern obliegt es dem Zuchtwart, in der ersten Lebenswoche der Welpen eine Wurf-Besichtigung vorzunehmen.
- c) Die Würfe müssen zwischen der 8. Und 12. Lebenswoche von einem Zuchtwart oder Tierarzt abgenommen werden. Zuchtrelevante Fehler müssen auf dem Wurfantrag eingetragen werden. Die Wurfmeldung muß spätestens in der 13. Woche dem Zuchtbuchamt vorliegen.
- d) Wurfabnahmen, die nicht von einem Zuchtwart oder Tierarzt unterzeichnet sind, werden nicht bearbeitet. Die Welpen erhalten keine Ahnentafeln.

## **7. Wurfeintragung**

Für die Eintrag eines Wurfes müssen dem Zuchtbuchamt folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Wurfmeldeschein des IMSC e.V.
- Deckschein
- Original-Ahnentafel der Hündin (um die Welpen dort einzutragen)
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Zuchtauglichkeitsnachweis beider Elternteile
- Kopie der Zwingerschutzkarte

## **8. Namensgebung**

Die Namensgebung der Welpen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und muß entsprechend eingehalten werden. Bei den Namen sollte erkennbar sein, ob es sich um eine Hündin oder einen Rüden handelt. Bei Totgeburten wird kein Buchstabe vergeben.

## 9. Welpen

- a) Alle lebensfähige und gesunde Welpen müssen lt. Tierschutzgesetz aufgezogen werden. Sollte ein Welpen nicht lebensfähig oder missgebildet sein, darf er nur von einem Tierarzt eingeschläfert werden, der darüber eine entsprechende Bescheinigung ausfüllen muß.
- b) Die Welpen dürfen erst nach der vollendeten 8. Lebenswoche geimpft werden.
- c) Es ist Pflicht, die Welpen mehrmals zu entwurmen, vom Tierarzt impfen und chipen zu lassen. Erst dann darf die Wurfabnahme entweder vom Tierarzt oder vom Zuchtwart vorgenommen werden.
- d) Erst nach erfolgter Wurfabnahme dürfen die Welpen abgegeben werden.
- e) Jegliche Verkäufe an Hundehändler führen zum sofortigen Vereinsausschluss.
- f) Es ist untersagt, einen kompletten Wurf an einen Welpenkäufer abzugeben.

## 10. Deckakt

- a) Jede Verpaarung muß dem Zuchtbuchamt oder einem Zuchtwart mittels „Deckschein“ **vor dem Deckakt** angezeigt werden.
- b) Bleibt eine Hündin nach dem Deckakt leer, so steht dem Hündinnenbesitzer ein weiterer kostenloser Deckakt mit dieser Hündin und demselben Rüden zu. Das Leerbleiben einer Hündin muß dem Zuchtbuchamt oder Zuchtwart spätestens zwei Wochen nach dem vorraussichtlichen Wurftermin mitgeteilt werden.
- c) Jegliche massive Einwirkung beim Deckakt, sei es auf den Deckrüden, fesseln oder gewaltsames Festhalten der Hündin bei Weigerung, sind nicht zulässig.

## 11. Verstöße gegen die Zuchtordnung des IMSC e.V.

Zum sofortigen Ausschluss aus dem IMSC e.V. führen folgende Verstöße:

- a) Unseriöse Verkaufsmethoden.
- b) Nicht artgerechte Haltung  
(Keller-, Garagen- oder Käfighaltung)
- c) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

## **12. Umgang mit dem Zuchtverein und deren Mitgliedern**

Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich dem Zuchtverband und den anderen Mitgliedern gegenüber loyal verhalten. Öffentliches Maßregeln in Internet-Portalen oder sonstigen Medien ist unerwünscht und führt zum Ausschluss aus dem Zuchtverein, da dies dem Ansehen des Zuchtverbandes schadet.

Bei Unstimmigkeiten oder bei Fehlverhalten anderer Vereinsmitglieder ist die Vorstandschaft zu unterrichten, welche sich dann um die Klärung bemühen wird.

**Was ich noch wichtig finden würde:**

**Regelung bei einer eventuellen Ammenaufzucht.**

**Zuchtmiete**

**Noch eine Frage:**

**sollen die Ahnentafeln ausländischer Hunde dann auch auf IMSC-Ahnentafeln sozusagen umgeschrieben werden, d.h. auch einfach so ein Zusatzblatt, das dem Original angefügt wird und der Hund bekommt damit eine IMSC-Zuchtbuchnummer ?**